

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

### mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 2** • 3. Februar 2024  
32. Jahrgang



Schulteich im Ortsteil Lohsa

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
5	29	30	31	17 Uhr Ausschüsse 1	15 Uhr Kinderfasching in Annetts Sportsbar 2	19 Uhr Faschingstanz in Annetts Sportsbar 3	4
6	5	18 Uhr öffentliche Gemeinderats-sitzung Lohsa 6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28	29	1	2	3

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Staff unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Staff bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Februar findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

### Gemeinderatssitzung

Die nächste **öffentliche Sitzung des Gemeinderats** findet am **Dienstag, dem 6.2.2024, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

### Öffnungszeiten der Bibliothek

#### Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

#### Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr für alle Einwohner



### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

**E-Mail: Info@Lohsa.de**

#### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

### Die Schiedsstelle informiert

**Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.** Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen  
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz  
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda  
Telefon: 03571 414241  
Netzware: 03571 469480  
Termine dezentrale Entsorgung  
Mo. – Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)  
Gemeinde Lohsa: 035724 569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**  
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau  
Telefon: 035725 741-0

**Die nächste Ausgabe erscheint  
am 2. März 2024.**

**Redaktionsschluss: 9. Februar 2024**

### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Büro:** Frau Auerbach, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail info@lohsa.de

**Satz/Layout/Anzeigen:**

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

**Druck:**

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

## - Kommunalwahlen -

### **Am 09. Juni 2024 werden die Vertreter für den Gemeinderat Lohsa, für die jeweiligen Ortschaftsräte sowie für den Kreistag Bautzen und das Europaparlament gewählt**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,

Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) bestimmt, dass in den Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss. Weiterhin ist im Artikel 20 GG geregelt, dass die vom Volk ausgehende Staatsgewalt von diesem in Wahlen ausgeübt wird.

Für die am 09. Juni stattfindenden Wahlen können sich die Wählerinnen und Wähler entscheiden, welche Personen für die nächste Legislaturperiode unsere Vertreter im Gemeinderat Lohsa, in den jeweiligen Ortschaftsräten sowie im Kreistag Bautzen und im Europaparlament sein sollen. Diese so wichtige und bedeutsame Wahl obliegt Ihnen. Sollen doch dann die gewählten Vertreter Entscheidungen in unser aller Interesse fällen, unsere Gemeinschaft weiterentwickeln und voranbringen sowie vor allem unsere Interessen in der Gemeinde Lohsa vertreten.



Also, nutzen Sie Ihr Wahlrecht.

- In vielen Ländern ist das nicht selbstverständlich. Sie sollten daher das Recht der Mitbestimmung über die Volksvertreter nutzen.
- Oft geht eine Wahl sehr eng aus, dann kommt es auf jede einzelne Stimme an.
- Wenn Sie nicht wählen, entscheiden andere. Denn nicht-abgegebene Stimmen gehen verloren.
- Verzichten Sie darauf, aus Protest nicht wählen zu gehen. Letztendlich fällt Ihre Stimme einfach unter den Tisch. Wählen Sie hingegen, können Sie eine Partei klar der anderen vorziehen.
- Wählen heißt, Verantwortung zu übernehmen. Die Politik entscheidet heute über viele Themen von morgen. Junge Menschen werden sich mit aktuellen Entscheidungen noch lange beschäftigen. Wenn Sie heute darauf verzichten zu wählen, verzichten Sie auch darauf, Ihre eigene Zukunft mitzugestalten.

Gerade vor dem Hintergrund von § 28 SächsGemO ist die Wahl so wichtig. In diesem Paragraphen sind die Aufgaben der Gemeinderäte wie folgt bestimmt: „Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.“ Das heißt, unsere Gemeinderäte sind, wie auch im § 27 SächsGemO bestimmt, die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Auf Grundlage dessen sind unsere Gemeinderäte für fast alle, vor allem grundsätzliche, Entscheidungen in unserer Gemeinde zuständig, was bezogen auf den Landkreis adäquat für die Kreisräte gemäß der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) gilt. Unseren Ortschaftsräten wurden gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa Aufgaben mit vorwiegend ortsüblichen Befindlichkeiten übertragen.

**Sie geben den zukünftigen Räten mit Ihrer Wahl eine hohe Verantwortung mit.  
Somit sollte auch der richtige Kandidat Ihre Stimme erhalten.**

Aber dennoch verzichtet immer wieder eine nicht unerhebliche Zahl unserer Mitmenschen auf die Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte, die genannten Grundrechte unserer freiheitlichen Demokratie. Betrachtet man unsere Kommunalwahl, so verzichten sie auf die ganz persönliche Auswahl derer Menschen, welche in den künftigen fünf Jahren die Grundsatzentscheidungen für unsere Einheitsgemeinde sowie den Landkreis fällen müssen und werden. Nur so können wir Aussagen wie „... das ist doch nicht gerecht“ oder „... hat man hier denn überhaupt noch was zu sagen?“ vermeiden.

Gerade in meiner Funktion als Bürgermeister werde ich mit Unmut oder Unzufriedenheit von Mitmenschen konfrontiert. Hier verweise ich darauf, wenn es sich dabei um grundsätzliche Angelegenheiten unserer Gemeinschaft handelt, dann wurden diese Grundsätze in unserem Gemeinderat oder Kreistag entschieden. Das heißt, durch die gewählten Vertreter. Ferner liegt es an Ihnen Ihre zukünftigen Entscheidungsträger am 09. Juni zu wählen.

Natürlich ist die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes nicht nur mit viel Verzicht auf Freizeit und auch vielen Gewissensfragen verbunden. Oftmals müssen sich die ehrenamtlichen Vertreter auch so Einiges anhören, meist von denen, die selbst nicht bereit sind, sich der Verantwortung zu stellen. Viele Entscheidungen müssen sie treffen, welche nicht immer leicht sein werden. Oftmals muss ein Spagat zwischen Wünschenswertem und Machbarem, zwischen Erhofftem und Vertretbarem, zwischen Vision und Realität erfolgen. Dafür möchte ich an dieser Stelle unseren Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Kreisräten der zurückliegenden Legislaturperiode für ihr bürgerschaftliches Engagement meinen recht herzlichen Dank aussprechen.

Nun liegt es an Ihnen selbst, liebe Bürgerinnen und Bürger, ob Sie Ihre Rechte am 09. Juni 2024 wahrnehmen. Mit Ihren Kreuzen auf den Stimmzetteln können Sie die Entscheidung treffen, wer für die nächsten 5 Jahre in der Einheitsgemeinde Lohsa und im Landkreis Bautzen sowie im Europaparlament Ihre/unsere Interessen vertreten soll. Nehmen Sie Ihr grundrechtliches, freiheitliches und demokratisches Wahlrecht wahr.

Herzlichst und Glück auf,

*Ihr Bürgermeister Thomas Leberecht*

# Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

## Bekanntmachung Gemeinde Lohsa

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zur Durchführung der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Lohsa am 9. Juni 2024

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) wird folgendes bekanntgemacht:

#### 1. Allgemeines

Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa sowie die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Driewitz, Hermsdorf/Spree, Knappensee, Litschen, Lohsa, Steinitz und Weißkollm wird am Sonntag, den 9. Juni 2024 durchgeführt. Die Wahlen sind mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl des Kreistages des Landkreises Bautzen organisatorisch verbunden.

Zu wählen sind folgende Mitglieder:

	Wahlgebiet (Wahlkreis)	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Lohsa	22	33	60
Ortschaftsrat Driewitz	Ortsteile Driewitz und Lippen	4	6	10
Ortschaftsrat Hermsdorf/Spree	Ortsteile Hermsdorf/Spree und Weißig	4	6	10
Ortschaftsrat Knappensee	Ortsteile Groß Särchen und Koblenz	6	9	20
Ortschaftsrat Litschen	Ortsteile Friedersdorf, Litschen und Morka	6	9	20
Ortschaftsrat Lohsa	Ortsteil Lohsa	6	9	20
Ortschaftsrat Steinitz	Ortsteil Steinitz	4	6	10
Ortschaftsrat Weißkollm	Ortsteile Dreiwiebern, Riegel, Tiegling und Weißkollm	6	9	20

#### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens bis Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.05 einzureichen.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 KomWG). Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Ein eingereicherter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden,

wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Insbesondere müssen sie den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in §§ 6a bis 6e, 33 bis 37 KomWG und § 16 SächsKomWO entsprechen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Ihm sind die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- unwiderrufliche **Zustimmungserklärung** jeder Bewerberin und jedes Bewerbers (Anlage 17 SächsKomWO), dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine **Bescheinigung** der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine **Wählbarkeit** (Anlage 17 SächsKomWO),
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 19 SächsKomWO) mit der erforderlichen Versicherung **an Eides statt** (Anlage 20 SächsKomWO),
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG (die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung reicht nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus) eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder der mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete **schriftliche Bestätigung**, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern nach diesem Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine **gültige Satzung**,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine **Bescheinigung** der zuständigen Gemeinde **über ihr oder sein Wahlrecht** (Anlage 21 SächsKomWO),
- ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche sich um einen Sitz im Gemeinderat oder Ortschaftsrat bewerben, haben zusätzlich eine **Versicherung an Eides statt** vorzulegen, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG)

3.2. Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lohsa und wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Frei-

staat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin oder Bürger der Gemeinde Lohsa oder der jeweiligen Ortschaft ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede/jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Lohsa bzw. in der Ortschaft wohnt.

3.3. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

3.4. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift (Anlage 19 SächsKomWO) über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.5. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen eigenhändig zu unterzeichnen, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Für die Gemeinderatswahl und/oder die Ortschaftsratswahl sind jeweils eigene Wahlvorschläge einzureichen.

#### 4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Gemeinderates und zu den jeweiligen Ortschaftsräten sind

in der **Stabsstelle des Bürgermeisters oder im Einwohnermeldeamt** der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich:

Montag	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Die Vordrucke werden gleichzeitig als Online-Formulare auf der Homepage der Gemeinde Lohsa unter [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ und „Wahlen“ zur Verfügung gestellt.

#### 5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt (Anlage 23 SächsKomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben. Dabei wird sichergestellt, dass bei der Unterzeichnung die von den anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl **nur für einen Wahlvorschlag** eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2. Die Unterstützungsunterschriften können **nach Einreichung des Wahlvorschlages** für Gemeinderats-/Ortschaftsratswahlen bei der **Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1.22 im Erdgeschoss)** während der **allgemeinen Öffnungszeiten und bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3. Der Wahlvorschlag einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Lohsa vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung**, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der **Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte** ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der

Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

#### 6. Hinweise zur Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 12. April 2024 in öffentlicher Sitzung.

Im Falle einer Verlängerung der Einreichungsfrist entsprechend § 19 Abs. 3 SächsKomWO erfolgt eine Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 17. Mai 2024.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 10. Mai 2024 vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der im Falle des § 19 Abs. 3 SächsKomWO zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 25. Mai 2024.

#### 7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter [https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?\\_cp=%7B%7D](https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

### Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjedju.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedza so k wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štož chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.



Lohsa/Laz, den 01.02.2024

Thomas Leberecht,  
Bürgermeister / Wjesnanosta

### Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses zur Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl am 09. Juni 2024

In den Gemeindevwahlausschuss wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 12.12.2023 nachfolgende Personen gewählt:

Vorsitzende:	Frau Mandy Liepert
Stellvertreter:	Frau Kirstin Staff
1. Beisitzer:	Frau Susann Woischnik
Stellvertreter:	Herr Joe Franke
2. Besitzer:	Frau Viola Jannaschk
Stellvertreter:	Herr Gerald Tronnier



Lohsa, den 11.01.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

### Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, findet einerseits die „Wahl zum Europäischen Parlament“ in der Bundesrepublik Deutschland sowie andererseits die Kommunalwahlen im Landkreis Bautzen (Kreistagswahl) und in der Gemeinde Lohsa (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) statt. Für die Bildung der 6 Wahlvorstände werden, neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Lohsa, insgesamt rund 50 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes gehören die:

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des bestehenden Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis,
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen,
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Erstellung einer Wahlniederschrift.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände gewährleisten und somit eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, sich als ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bis zum 30.04.2024 zu melden.

Die Gemeinde Lohsa sucht daher wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, im Wahllokal mitzuarbeiten.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa haben. Allerdings dürfen Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter für Wahlvorschläge sowie die Bewerber selbst keinem Wahlorgan angehören.

Für die Arbeit im Wahlvorstand sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Wir achten darauf, in jedem Vorstand auch erfahrene Wahlhelfer/innen einzusetzen. Gleichzeitig bieten wir in der Woche vor der Wahl Schulungen für die Mitglieder der Wahlvorstände an.

Der Wahlvorstand tritt am Wahlsonntag um 07.30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmauszählung ab 18.00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollzählig versammelt sein.

#### ■ Kleines Dankeschön (Erfrischungsgeld)

Für Ihr Engagement im Wahlvorstand erhalten Sie von der Gemeinde Lohsa ein Erfrischungsgeld in Höhe von 55,- Euro für den Einsatz als Mitglied im Wahlvorstand.

### ■ Wie kann ich mich vormerken lassen?

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, ergänzen Sie bitte das nachfolgend angebotene Anmeldeformular, unterschreiben und senden es möglichst kurzfristig per Post oder Telefax 035724 569329 an die Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa. Sie können gerne Ihre Anmeldung auch bei Ihrem Ortsvorsteher abgeben.

Ihre uns mit der Anmeldung mitgeteilten Wünsche zum Einsatz in einem bestimmten Wahllokal oder in Wohnungsnahe werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Lohsa, Frau Staff und Frau Woischnik unter den Telefonnummern 035724 569301 oder 035724 569314 gern zur Verfügung.

## Anmeldung als Wahlhelferin / Wahlhelfer

- Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei den **am 09. Juni 2024 stattfindenden Europa-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen** tätig zu sein.
- Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei der **am 01. September 2024 stattfindenden Landtagswahl** tätig zu sein.
- Ich erkläre mich **grundsätzlich** bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer in der Gemeinde Lohsa tätig zu sein. (Ihre grundsätzliche Bereitschaft können Sie vor der Ernennung als Mitglied im Wahlvorstand jederzeit widerrufen.)

### Angaben zur Person

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort
_____	_____
Geburtsdatum	_____
_____	_____
Telefon (privat)*	Telefon (geschäftlich)*
* Die Angabe einer Telefonnummer ist für Rückfragen notwendig.	

### Freiwillige Angaben

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_

Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Beruf

### Besondere Wünsche

Die Gemeinde Lohsa ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, besondere Wünsche zu erfüllen.

Ich möchte vorzugsweise im Wahlbezirk \_\_\_\_\_ eingesetzt werden.

Ich möchte vorzugsweise als

- Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Schriftführer/in** eingesetzt werden.
- Beisitzer/in** eingesetzt werden.

### Datenverarbeitung und Datenschutz

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Berufung als Wahlhelferin/ Wahlhelfer gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen. (siehe: [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) Bekanntmachungen/Informationen zum Datenschutz)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

x

\_\_\_\_\_

Unterschrift